

Bundesministerium der Justiz  
und für Verbraucherschutz  
Ministerialrat Thomas Blöink  
Mohrenstraße 37

11015 Berlin

Weinheim, 30. Mai 2015

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Abschlussprüfungsreformgesetzes (AREG)**

Sehr geehrter Herr Blöink,

mit Interesse haben wir den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüfungsreformgesetz – AREG) gelesen.

Bereits seit den ersten Vorschlägen der EU-Kommission zu einem System der Abschlussprüfung im Rahmen der Grünbuch-Debatte im Jahre 2011 beschäftigen wir uns mit den Regulierungsvorschlägen der EU zur Änderung der gesetzlichen Regelungen zur Abschlussprüfung. Entsprechend möchten wir zu dem vorliegenden Referentenentwurf aus eher konzeptioneller Sicht Stellung nehmen und uns inhaltlich im Detail lediglich mit Blick auf die Ausgestaltung des § 322a HGB-E äußern.

**Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften e.V.  
VMEBF e.V., c/o Freudenberg & Co. Kommanditgesellschaft, 69465 Weinheim, Germany**

Board: Prof. Dr. Dieter Truxius (Chairman) · Tel.: (06183) 8000500 · E-Mail: dieter.truxius@accobis.com  
Peter Krieg (Deputy chairman) · Tel.: (06181) 352569 · E-Mail: peter.krieg@heraeus.com  
Volker Christ · Tel.: (06201) 80-5817 · E-Mail: volker.christ@freudenberg.de  
Prof. Dr. Norbert Winkeljohann · Tel.: (0541) 3304517 · E-Mail: norbert.winkeljohann@de.pwc.com

Bank account: Deutsche Bank AG, Mannheim · BIC: DEUTDESMXXX · IBAN: DE74 6707 0010 0040 1588 00

Unter dem Stichwort der Nachhaltigkeit führt der Gesetzgeber aus, dass die Regelungen des AReG letztlich auf eine „Stärkung des Vertrauens der Abschlussadressaten in die geprüften Unternehmen“<sup>1</sup> abzielen. In diesem Kontext stellt sich zunächst jedoch die Frage, aus welchen Funktionen der Abschlussprüfung dieser Zusammenhang abgeleitet werden kann.

Der Abschlussprüfung liegen grundsätzlich – so auch die einschlägige Fachliteratur – die folgenden Funktionen zugrunde:<sup>2</sup>

- *Kontrollfunktion*: Sicherstellung der Richtigkeit der Rechnungslegung, wobei zuletzt mit dem KonTraG die Rolle des Abschlussprüfers hierbei durch die Regelungen zu Prüfungsauftrag und Vorlage des Prüfungsberichts gestärkt wurde;
- *Informationsfunktion*: Information von Aufsichtsrat und ggf. Gesellschaftern im Hinblick auf überwachungsrelevante Aspekte der Rechnungslegung und die Lage des Unternehmens;
- *Beglaubigungsfunktion*: Bestätigung, dass der Abschluss mit den gesetzlichen und ggf. sonstigen Vorschriften zur Rechnungslegung übereinstimmt (Testat); dies gilt in erster Linie gegenüber den Gesellschaftern, aber auch gegenüber anderen Stakeholdern des Unternehmens.

Betrachtet man die vorliegenden Funktionen der Abschlussprüfung, wohnt insbesondere der Information und der Beglaubigung auch eine wichtige öffentliche Funktion der Abschlussprüfung inne. Gerade diese öffentliche Funktionswahrnehmung rechtfertigt auch den Zusammenhang zwischen der Abschlussprüfung (sowie den gesetzlichen Regelungen hierzu) und dem allgemeinen Vertrauen der Abschlussadressaten in die geprüften Unternehmen herzustellen. Allerdings ist dem Gedanken nach bereits im Hinblick auf die öffentliche Funktion zwischen Unternehmen von öffentlichem Interesse (im Folgenden: PIE) und solchen Unternehmen zu unterscheiden, die nicht im öffentlichen Interesse stehen (im Folgenden: Non-PIE). Dies liegt insbesondere darin begründet, dass sich sowohl die Charakteristika der Primäradressaten als auch die Adressatenstruktur von PIEs und Non-PIEs meist wesentlich unterscheiden.

Die EU-Kommission gründet ihre Maßnahmen zur Stärkung des Vertrauens in die Abschlussprüfung – einfach ausgedrückt – nun darauf, dass das Vertrauen in die Abschlussprüfung maßgeblich von der Qualität derselben abhängt, welche wiederum in besonderem Maße von der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers beeinflusst wird. Obwohl wir das grundsätzliche Ziel der EU-Kommission unterstützen, die Qualität und den Stellenwert der Abschlussprüfung zu verbessern, teilen wir nicht deren

---

<sup>1</sup> Ref-E AReG, S. 21.

<sup>2</sup> Vgl. stellvertretend Bormann, in: MüKoBilR, München 2013, § 316 Rz. 2 ff.

Sichtweise im Hinblick auf eine durch die Finanzmarktkrise ausgelöste Notwendigkeit zur Marktregulierung. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir es, dass die Kommission den Mitgliedstaaten über entsprechende Wahlrechte die Möglichkeit einräumt, den nationalen Corporate Governance Strukturen bei der Umsetzung der Richtlinienvorgaben in einem gewissen Umfang Rechnung zu tragen.

Aus unserer Perspektive als Interessensvertreter einer Vielzahl mittelgroßer und großer international tätiger Konzerne sind gerade die verstärkte Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, eine explizite Differenzierung der Abschlussprüfungen bei PIEs und Non-PIEs sowie die Erhaltung einer mittelständischen Marktstruktur wesentliche Bausteine zur Verbesserung der Prüfungsqualität und der Stärkung des Vertrauens der Abschlussadressaten in die geprüften Unternehmen.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die Bemühungen des Gesetzgebers, die europarechtlich zur Verfügung gestellten Mitgliedstaatenwahlrechte im Sinne einer flexiblen und zielorientierten Umsetzung der regulatorischen Eingriffe auszuüben. Zwar haben wir durchaus kontroverse Ansichten, was die Ausübung bestimmter Mitgliedstaatenwahlrechte durch das BMJV angeht. Die fachliche Diskussion wird jedoch mit Ablauf der Stellungnahmefrist zum Ref-E nicht abgeschlossen sein, so dass wir uns an dieser Stelle die Möglichkeit vorbehalten möchten, uns erst nach weiteren Abstimmungen mit den involvierten Parteien und betroffenen Interessengruppen ggf. detaillierter zu bestimmten Fragestellungen zu positionieren. Allerdings sehen wir vor allem den Verweis darauf als kritisch an, dass eine ressortübergreifende Abstimmung der Vorschläge des Ref-E AReG noch nicht erfolgt ist. Hierin sehen wir ein maßgebliches Risikopotenzial für die weitere Diskussion und die zielgerichtete Debatte des vorliegenden Entwurfs.

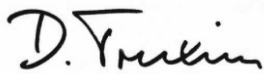
In inhaltlicher Hinsicht widersprechen wir der Ausgestaltung des **§ 322a HGB-E** sowie der damit verfolgten Beibehaltung des Leitsatzes eines für alle Abschlussprüfungen einheitlichen Bestätigungsvermerks. Die europarechtlichen Vorgaben erstrecken den Adressatenkreis des an den ISA-Vorgaben orientierten Bestätigungsvermerks ausschließlich auf PIEs. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des erweiterten Bestätigungsvermerks auf Non-PIEs die Vergleichbarkeit von Prüfungsergebnissen fördert sowie durch einen entsprechenden Transparenzgewinn das Vertrauen der Adressaten in die Arbeit der Abschlussprüfer stärkt. Dies impliziert im Umkehrschluss, dass geringere Anforderungen an einen Bestätigungsvermerk von Non-PIEs zu einem weniger aussagekräftigen, ggf. „zweitklassigen“ Bestätigungsvermerk führen würden. Allerdings wird dabei verkannt, dass Non-PIEs tatsächlich anderen Rahmenbedingungen – rechtlich, wirtschaftlich und nicht zuletzt auch bilanziell – unterworfen sind als PIEs und die damit geforderten

zusätzlichen Informationen auch nicht vor dem Hintergrund des öffentlichen Interesses gerechtfertigt werden können. Des Weiteren ist eine Ausweitung des Bestätigungsvermerks nicht mit der Zielsetzung des europäischen wie auch des deutschen Gesetzgebers vereinbar, Non-PIEs zu entlasten und bürokratischen Mehraufwand zu vermeiden. Zu guter Letzt widersprechen die Regelungen zum einheitlichen Bestätigungsvermerk der grundsätzlichen Bemühung des BMJV, welches eine weitestgehende 1:1-Umsetzung der Richtlinienvorgaben anstrebt. Die Regelungen zum einheitlichen Bestätigungsvermerk für PIEs und Non-PIEs erachten wir vor diesem Hintergrund als weder sachgerecht noch zielführend.

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen oder Anmerkungen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des  
Bilanzrechts für Familiengesellschaften e.V. (VMEBF)



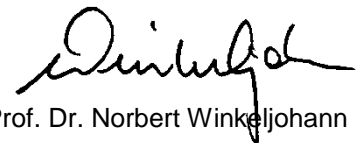
Prof. Dr. Dieter Truxius



Peter Krieg



Volker Christ



Prof. Dr. Norbert Winkeljohann